



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 132056	0351 81920	04.05.2020

Tagesbrief 32/20 vom 04.05.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Bußgeldkatalog zur SächsCoronaQuarVO**
- **Verordnung zur Abgrenzung der Kfz-Steuerpflicht**
- **Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nochmals um zwei weitere Wochen verlängert**
- **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung**
 - **Zusammenkünfte im Rahmen von Gottesdiensten, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen**
 - **Öffnung von Spielplätzen**
 - **Nutzung von Außensportstätten**
- **Weitere Regelungen ab 4. Mai 2020**
- **Amt24-Onlineantrag „Unterstützung für Chemnitzer Kunst- und Kulturschaffende“ steht zur Nachnutzung bereit**

1. Bußgeldkatalog SächsCoronaQuarVO

Das SMS hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der SächsCoronaQuarVO veröffentlicht. Dieser gilt ab dem 4. Mai 2020. Mit der Änderung haben sich keine neuen Bußgeldtatbestände ergeben. Die Regelung in § 2 der bisherigen SächsCoronaQuarVO (Tätigkeitsverbot) ist entfallen,

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

hatte aber nach Einschätzung des SMS auch bisher keinen maßgeblichen Anwendungsbereich.

Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Gesundheitsämter und die Ortspolizeibehörden zuständig (vgl. § 3 SächsCoronaQuarVO).

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

2. Verordnung zur Abgrenzung der Kfz-Steuerpflicht

Mit einer Verordnung hat das BMF durch Abgrenzung der Kfz-Steuerpflicht eine umfassende Nutzung von steuerbefreiten und ermäßigten Kraftfahrzeugen in der SARS-CoV-2-Pandemie 2020 ermöglicht. Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 20 vom 30.04.2020 (BGBl. I S. 845) veröffentlicht und ist rückwirkend zum 13.03.2020 in Kraft getreten:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s0845.pdf

Zur Vermeidung unbilliger Härten im Rahmen der durch die SARS-CoV-2-Pandemie ausgelösten Ausnahmesituation dürfen Fahrzeuge und Anhänger, die im Hinblick auf bestimmte Zwecke von der Steuer befreit oder ermäßigt besteuert werden, auch "zweckfremd" bzw. "zweckwidrig" benutzt werden. Die entsprechende **Anzeigepflicht entfällt vom 13. März bis zum 31. Dezember 2020.**

Die Steuerermäßigung für bestimmte Zwecke umfasst auch kommunale Fahrzeuge nach § 3 KraftStG, die

- ausschließlich zum Wegebau (Nr. 3),
- ausschließlich zur Reinigung von Straßen (Nr. 4),
- ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenförderung (Nr. 5) verwendet werden oder
- Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeuge und einachsige Kraftfahrzeuganhänger [...], solange diese ausschließlich von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwendet werden (Nr.7).

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

3. Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nochmals um zwei weitere Wochen verlängert

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die befristete Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte um zwei weitere Wochen verlängert. Die Ausnahmeregelung wäre bei Nichtverlängerung am heutigen Tag ausgelaufen.

Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, darf für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen bis zum 18. Mai 2020 auch nach telefonischer Anamnese erfolgen. Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen festgestellt werden.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

4. Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Mit Tagesbrief 31/20 von 1. Mai 2020 haben wir Ihnen die uns von der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fassung der ab 4. Mai 2020 geltenden SächsCoronaSchVO übermittelt. Bedauerlicherweise waren dort zwei Fehler enthalten. Diese betrafen das Verkündungsdatum sowie die Teilnehmerregelungen zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsCoronaSchVO.

Die geänderte und nunmehr veröffentlichte Fassung ist der **Anlage 2** beigefügt bzw. kann unter folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18675.1>

4.1. Zusammenkünfte im Rahmen von Gottesdiensten, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen

Grundsätzlich sind weiterhin alle Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen untersagt. Ausnahmen davon werden in § 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO zugelassen.

Nach Nummer 3 sind Zusammenkünfte von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung von Sterbenden zugelassen. Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen sind gestattet, wenn die Hygienevorschriften sowie die Abstandsregeln eingehalten werden. Eine allgemeine Begrenzung der Personenanzahl wie in der bisher geltenden Fassung wird nicht mehr vorgenommen. Laut FAQ der Staatsregierung zu diesem Punkt ist die „Personenzahl durch die örtlichen Gegebenheiten unter Einhaltung der Mindestabstandregeln begrenzt“. Feiern im Anschluss bleiben weiterhin untersagt.

4.2. Öffnung von Spielplätzen

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung von Spielplätzen „mit speziellem hygienischen Nutzungskonzept durch den Verantwortlichen in Abstimmung mit der zuständigen kommunalen Behörde“ seit dem 4. Mai 2020 erlaubt.

Die Öffnung von Spielplätzen ist von uns zwar initiiert, der konkrete Formulierungsvorschlag der Regelung aber nicht mit uns abgestimmt worden. Bisher hat das dafür zuständige SMS auch noch keine erläuternden Hinweise in die FAQ aufgenommen.

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 4. Mai 2020 (vgl. auch **Punkt 5**) führt unter II. 14 zu den Spielplätzen keine expliziten Hygieneregeln an, sondern verweist auf „entsprechende kommunale Konzepte, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten müssen und sich an den entsprechenden anwendbaren Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren.“

Demnach gelten die allgemeinen Verhaltens- und Abstandsgebote im öffentlichen Raum. Diese müssen in einem kommunalen Konzept zu Spielplätzen niedergeschrieben werden. Weiterhin sollten diese Regeln in geeigneter Form veröffentlicht werden. Denkbar sind z. B. entsprechende Aushänge an den Spielplätzen.

Beispielhaft erlauben wir uns, auf die in der Landeshauptstadt Dresden entworfenen Regeln hinzuweisen:

https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/2020/05/pm_003.php

Weiterhin ist in den vorliegenden Veröffentlichungen nicht spezifiziert, mit welcher kommunalen Behörde eine Abstimmung herbeigeführt werden soll. Nach unserer Auslegung sind hier die Verantwortlichen für Spielplätze, die sich nicht im kommunalen Eigentum befinden (z. B. Wohnungsgenossenschaften), aufgefordert, eine Abstimmung mit der Stadt bzw. Gemeinde bezüglich gleich geltender Hygieneregeln zur Nutzung durchzuführen.

4.3. Nutzung von Außensportstätten

Ebenso wie Spielplätze sind seit heute Außensportstätten wieder zur Nutzung freigegeben. Auch für diese gelten die Abstandsregeln. Daher sind Betätigungsformen mit Mannschaftsspielcharakter nicht gestattet.

Für weitere Details dazu möchten wir auf die einschlägigen FAQ der Staatsregierung sowie die Internetseite des Landessportbundes Sachsen verweisen:

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/>

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. Weitere Regelungen ab 4. Mai 2020

Ergänzend zur SächsCoronaSchVO hat der Freistaat Sachsen mit Geltung ab dem 4. Mai 2020 die bestehenden **Betretungsverbote** sowie **Betriebseinschränkungen** in verschiedenen Bereichen in zum Teil veränderter Form verlängert.

Wir verweisen damit auf folgende Regelungen:

- Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, **Anlage 3**
- Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote, **Anlage 4**
- Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sowie Hospize im Freistaat Sachsen, **Anlage 5**
- Betretungsverbot für stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, **Anlage 6**
- Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, **Anlage 7**
- Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern und stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten, **Anlage 8**

Die Anlagen enthalten die dem SSG jeweils bekannte Fassung. Der Freistaat Sachsen stellt unter www.coronavirus.sachsen.de die Informationen zu den amtlichen Bekanntmachungen immer aktuell ein: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

6. Amt24-Onlineantrag „Unterstützung für Chemnitzer Kunst- und Kulturschaffende“ steht zur Nachnutzung bereit

Im [Tagesbrief 15/2020](#) haben wir auf das Angebot von Amt24-Onlineformularen für Anträge zur Bewältigung der Corona-Krise hingewiesen.

Die Stadt Chemnitz hat dieses Angebot genutzt und den Antrag zur „Unterstützung für Chemnitzer Kunst- und Kulturschaffende“ online gestellt ([PM 288](#)). Dieser oder entsprechend individualisierte Antragsverfahren stehen zur Nachnutzung auch anderen Kommunen zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse an einem entsprechenden Antragsverfahren haben, steht Ihnen Herr Wiersbinski als Ansprechpartner gern zur Verfügung: info@komm-24.de.

Alle Informationen zum Amt24-Online-Antrag finden Sie unter <https://www.komm-24.de/#unsere-leistungen>.

Ansprechpartner SSG: Herr Matthias Martin

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen